
BEGRÜNDUNG [gem. § 2a BauGB]

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“

Stadt Diemelstadt



- 02.03.2021 -

KURZFASSUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat in ihrer Sitzung am 18.09.2003 den Bebauungsplan Nr. 29 „Rinscherberg“ als Satzung beschlossen. Durch ortsübliche Bekanntmachung am 05.12.2003 ist der Bebauungsplan wirksam geworden. Durch den verbindlichen Bauleitplan wird die Erschließung eines Wohngebiets planungsrechtlich vorbereitet.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Diemelstadt die Verkehrsabläufe zu optimieren. Hierfür sollen die zeichnerischen Festsetzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der südlich liegenden Wendeanlage und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich/Fußweg) zurückgenommen werden. Statt dieser Stichstraße soll eine Ringschließung in Verlängerung der Straße „Biggenbusch“ planungsrechtlich gesichert werden. Zusätzlich sollen die überbaubaren Grundstücksflächen an die geänderte Straßenführung angepasst werden.

Durch die beabsichtigte Änderung der Verkehrsführung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, sodass das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden soll.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“ werden in der Summe keine zusätzlich zu versiegelnden Flächen in Anspruch genommen. Dem Ermessen nach, sind daher nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Boden, Wasser, Luft oder Kultur und sonstige Sachgüter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRÜNDUNG [gem. § 2a BauGB]	I
Kurzfassung	III
Inhaltsverzeichnis.....	V
Abbildungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis.....	VII
Abkürzungsverzeichnis	VII
Vorbemerkungen	VIII
1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	11
1.1 Planungsanlass und Planerfordernis	11
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	11
1.3 Alternative Standortüberprüfung	11
2 Ausgangssituation.....	13
2.1 Darstellung in übergeordneten Planungen	13
2.1.1 Regionalplan Nordhessen 2009	13
2.1.2 Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt	13
2.1.3 Bestehendes Planungsrecht	13
2.2 Rahmenbedingungen.....	13
2.2.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	13
2.2.2 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz	14
2.2.3 Bodenschutzrelevante Aspekte	14
2.2.4 Denkmalschutzrechtliche Aspekte	15
3 Planungskonzept.....	16
3.1 Ziele und Zwecke der Planung	16
3.1.1 Ziel der Planung.....	16
3.1.2 Zweck der Planung	16
3.2 Planinhalt.....	16
3.2.1 Verkehrliche Erschließung	16
3.2.2 Technische Erschließung	17
3.3 Begründung der Festsetzungen	17
3.3.1 Textliche Festsetzungen.....	17
3.3.2 Zeichnerische Festsetzungen	17
4 Auswirkungen der Planung	18
4.1 Soziale Auswirkungen.....	18
4.2 Stadtplanerische Auswirkungen	18

4.3	Infrastrukturelle Auswirkungen	18
4.3.1	Technische Infrastruktur	18
4.3.2	Soziale Infrastruktur	18
4.3.3	Verkehrliche Infrastruktur	18
4.4	Umweltrelevante Auswirkungen	18
4.4.1	Biotische Schutzgüter.....	18
4.4.2	Abiotische Schutzgüter.....	19
5	Sonstige Inhalte	20
5.1	Verfahrensablauf	20
5.2	Rechtliche Grundlagen.....	20

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Rechtliche Grundlagen	20
---	----

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
PlanzV	Planzeichenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken einer Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Landesgesetze.

Das Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in der Regel in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Auf Grundlage der eingegangenen privaten und öffentlichen Belange ist eine Abwägung durchzuführen. Bei der Abwägung sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Planinhalt ist anzupassen. Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist auszulegen. Hierdurch wird die Öffentlichkeit erneut beteiligt. Zeitgleich holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein. Der Entwurf des Bauleitplans wird mit den Nachbargemeinden abgestimmt. Nach erneuter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander ist der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Dem Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Bei der Anwendung eines beschleunigten bzw. eines vereinfachten Verfahrens erfolgt die Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes in der Regel in einem Verfahrensschritt. § 13 BauGB ermächtigt die Kommunen einen Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren entsprechend den Vorschriften des § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1¹ BauGB aufzustellen. Hierdurch

¹ § 13 (2) BauGB Im vereinfachten Verfahren kann

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.

wird ermöglicht, dass bei einem vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden kann². Zusätzlich kann nach § 13 Absatz 3 BauGB von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden. Ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, kann auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird.

Bei der hier vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich um eine Änderung, die in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden soll.

Die konkreten Verfahrensschritte sind auf der Planzeichnung in der Verfahrensleiste dargestellt. Der Stand des Verfahrens ist dort abzulesen. Die Aufstellung des Bauleitplanes erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung, der Bauordnung des Landes Hessen und der Hessische Gemeindeordnung in ihrer aktuellen Fassung.

Diemelstadt, 14. Januar 2021

² Wird nach Satz 1 Nummer 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat in ihrer Sitzung am 18.09.2003 den Bebauungsplan Nr. 29 „Rinscherberg“ als Satzung beschlossen. Durch ortsübliche Bekanntmachung am 05.12.2003 ist der Bebauungsplan wirksam geworden. Durch den verbindlichen Bauleitplan wird die Erschließung eines Wohngebiets planungsrechtlich vorbereitet.

Auf Grundlage eines Prüf-Antrags wurde vor dem nächsten Bauabschnitt die übrige Erschließung im rechtskräftigen Bebauungsplan untersucht. Die Untersuchung wurde mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass eine Änderung der Verkehrsführung zu einer Verbesserung bzw. Optimierung der Verkehrsabläufe führt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Diemelstadt nunmehr die verbesserte Wegeführung planungsrechtlich zu sichern. Hierfür sollen die zeichnerischen Festsetzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der südlich liegenden Wendeanlage und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich/Fußweg) zurückgenommen werden. Statt dieser Stichstraße soll eine Ringerschließung in Verlängerung der Straße „Biggenbusch“ gesichert werden. Zusätzlich sollen die überbaubaren Grundstücksflächen an die geänderte Straßenführung angepasst werden.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“ wird durch die Grundstücke Gemarkung Wrexen, Flur, 12, Flurstücke 53/23, 53/24, 53/41, 53/43, 53/44, 53/45, 54 (tlw.) und 55/42 begrenzt. Zusätzlich ist die angrenzende öffentliche Straßenverkehrsfläche im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthalten.

1.3 Alternative Standortüberprüfung

Vorrangiges Ziel der Planung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang bringt. Ebenfalls angestrebt wird eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung (§ 1 Abs. 5 BauGB)³, die Begrenzung des

³ Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die

Flächenverbrauchs (§ 1a Abs. 2 BauGB)⁴ und der Schutz der Böden mit sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sowie die Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Optimierung der vorhandenen Verkehrsabläufe, sodass die Planungsabsicht in einem Zusammenhang mit dem vorhandenen Planungsrecht steht. Eine Überprüfung eines alternativen Standorts erfolgte schon auf der Ebene der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“ und ist daher hier entbehrlich.

städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

⁴ Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

2 Ausgangssituation

Für die Umsetzung der Planungsziele ist eine Darstellung der Inhalte der Bestandsaufnahme in der Begründung erforderlich. Daher werden in diesem Kapitel die Rahmenbedingungen beschrieben. Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich in öffentlichem Eigentum.

2.1 Darstellung in übergeordneten Planungen

2.1.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Die Flächen sind im RPN 2009 als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellt.

2.1.2 Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Diemelstadt stellt den räumlichen Geltungsbereich als Wohnbaufläche dar. Die Änderung des Bebauungsplans folgt somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB dem Entwicklungsgebot.⁵

2.1.3 Bestehendes Planungsrecht

Der verbindliche Bauleitplan trifft textliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, den Flächen für Stellplätze, Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Ausgleichsmaßnahmen sowie Festsetzungen zu den bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften.

Zusätzlich trifft der Bebauungsplan Nr. 29 „Rinscherberg“ zeichnerische Festsetzungen zu den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen, Flächen zum Ausgleich und öffentlichen Verkehrsflächen.

2.2 Rahmenbedingungen

2.2.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete

⁵ § 8 Abs. 2 BauGB - *Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.*

gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs.

2.2.2 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Im räumlichen Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder Oberflächengewässer.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen des § 62 WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Lageranlagen sind nach § 62 WHG i. V. m. § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dem FD Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Waldeck - Frankenberg anzuzeigen.

Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 WHG erlaubnispflichtig. Der Erlaubnis Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn dem FD Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Waldeck – Frankenberg vorzulegen.

2.2.3 Bodenschutzrelevante Aspekte

Die natürliche Funktion des Bodens ist die Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Abbau- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Böden, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr.1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Die Böden der verfahrensgegenständlichen Flächen sind bereits planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet bzw. als Verkehrs- oder Ausgleichsfläche gesichert. Durch die Änderung des Bebauungsplanes können zusätzlich maximal 23 Quadratmeter Fläche, die bereits als Wohngebiet deklariert ist, versiegelt werden.

Die Böden der verfahrensgegenständlichen Flächen weisen einen hohen bis sehr hohen Erfüllungsgrad (Grünlandzahl von > 55 bis ≤ 75) der Bodenfunktion auf. Das Ertragspotential der bereits planungsrechtlich gewidmeten Flächen setzt sich sowohl aus der Bodenbeschaffenheit als auch aus den klimatischen Bedingungen zusammen. Das Ertragspotential des Bodens entspricht einem hohen bis sehr hohen Erfüllungsgrad. Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist im Geltungsbereich kongruent zum Nitratrückhaltevermögen des Bodens einen mittleren bis hohen Erfüllungsgrad auf. Im Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden besteht aufgrund der gegenwärtigen Nutzung keine Gefahr.

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld des Geltungsbereiches keine entsprechenden Flächen vorhanden. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die aggregierende Bodenfunktionsbewertung des Bodenviewers Hessen ermittelt für den Vorhabenraum die Kategorie 5 'sehr hoch'. Diese Beurteilung ergibt sich aus einer mittleren Standorttypisierung, einem hohen bis sehr hohen Ertragspotenzial, einer hohen Feldkapazität und einem hohen Nitratrückhaltevermögen.

Bei einer Nichtdurchführung des Planvorhabens ist keine Änderung der Flächennutzung zu erwarten, da auch im Falle einer Nichtdurchführung der Planung die verfahrensgegenständlichen Flächen entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan durch eine Wohnbebauung beansprucht werden.

2.2.4 Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

3 Planungskonzept

3.1 Ziele und Zwecke der Planung

3.1.1 Ziel der Planung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Diemelstadt die Verkehrsabläufe innerhalb der Verfahrensgegenständlichen Fläche zu verbessern. Hierfür sollen die zeichnerischen Festsetzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der südlich liegenden Wendeanlage und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich/Fußweg) zurückgenommen werden. Statt dieser Stichstraße soll eine Ringschließung in Verlängerung der Straße „Biggenbusch“ planungsrechtlich gesichert werden. Zusätzlich sollen die überbaubaren Grundstücksflächen an die geänderte Straßenführung angepasst werden.

3.1.2 Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll. Daher ist es die Aufgabe der Planung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich zu sichern. Durch die Änderung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

3.2 Planinhalt

3.2.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Wrexen. Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke soll weiterhin über die bestehenden Stadtstraßen erfolgen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind zeichnerische Festsetzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen getroffen. Hierbei handelt es sich einerseits um eine für den motorisierten Verkehr festgelegten Wendeanlage. Neben der Wendeanlage sind Verbindungswege in Form von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die Wendeanlage nunmehr planungsrechtlich zurückgenommen werden und als Ringschließung in Verlängerung der Straße „Biggenbusch“ ausgebaut werden.

Das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Fuß- und Radverkehrs wird durch die Planung nicht tangiert.

3.2.2 Technische Erschließung

Die technische Erschließung der verfahrensgegenständlichen Flächen wird durch die Planungsabsichten nicht berührt.

Die Entsorgung des Hausmülls im Gebiet wird durch die Wegnahme einer Wendeanlage begünstigt.

3.3 Begründung der Festsetzungen

3.3.1 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen und die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten unverändert fort.

3.3.2 Zeichnerische Festsetzungen

3.3.2.1 Verkehrsflächen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“ setzt eine veränderte Erschließung durch öffentliche Straßenverkehrsflächen fest, um einerseits die Wegeverbindungen und folglich den Verkehrsfluss bzw. die Leichtigkeit des Verkehrs zu verbessern. Hierdurch kann insbesondere der Aufwand für Müll- und Feuerwehrfahrzeuge sowie für Lastkraftwagen deutlich reduziert werden.

Da sich die Fläche am südlichen Ortsrand befindet, ist davon auszugehen, dass ausschließlich Anlieger die Straße verwenden und eine Verkehrsberuhigung in Form einer Stichstraße mit Wendeanlage nicht erforderlich ist.

Die beiden übrigen Verkehrsflächen für eine besondere Zweckbestimmung; hier Fußgängerbereich, Fußweg, werden aufgrund einer besseren Grundstücksaufteilung um 3,00 Meter verschoben.

3.3.2.2 Bauweise und überbaubare Flächen

Die Bauweise der Änderung des Bebauungsplanes gilt unverändert fort. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden aufgrund der veränderten Erschließungsform und der verschobenen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung angepasst, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung herbeizuführen.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Soziale Auswirkungen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine sozialen Auswirkungen zu erwarten.

4.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes sind keine stadtplanerischen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die getroffenen zeichnerischen Festsetzungen ist keine Veränderung des Landschaftsbildes gegenüber dem aktuellen rechtlichen Status zu erwarten.

4.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

4.3.1 Technische Infrastruktur

Es sind keine infrastrukturellen Auswirkungen in dem Bereich der Elektrizität und der Abwasserentsorgung durch die Auslastung oder die Erweiterung der Netze zu erwarten.

4.3.2 Soziale Infrastruktur

Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur sind nicht zu erwarten.

4.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Die verkehrliche Infrastruktur erfährt aufgrund der Verkehrsoptimierung eine Aufwertung. Verkehrsströme können sich innerörtlich verteilen.

4.4 Umweltrelevante Auswirkungen

4.4.1 Biotische Schutzgüter

Da das Konfliktpotenzial für Pflanzen und Lebensräume maßgeblich von der Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen abhängt, ist bei den zuvor planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet festgelegten Flächen kein Konfliktpotential vorhanden. Die verfahrensgegenständlichen Flächen weisen daher ein limitiertes Potential zur Aufwertung der Lebensräume für **Pflanzen** und **Tiere** auf.

Durch die Änderung des Bauleitplans sind aufgrund der Nutzungsänderung zeitlich begrenzte Auswirkung von baubedingten sowie betriebsbedingten Emissionen, ausgelöst durch Lärm, Staub- und Erschütterung, zu erwarten. Die lärm-, staub- und erschütterungsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch** werden als ortstypisch bewertet und sind in diesem Rahmen unerheblich.

4.4.2 Abiotische Schutzgüter

Während der Bauphase ist mit erhöhten Belastungen des Bodens zu rechnen. Bodenverdichtungen können vor allem dann entstehen, wenn der **Boden** zu einem ungünstigen Zeitpunkt (z. B. bei anhaltender Bodennässe) befahren wird. Die Belastung des Bodens durch Baufahrzeuge kann dabei zu einer nachhaltigen Veränderung des Bodengefüges und damit der abiotischen Standortfaktoren, wie die Verschlechterung des Wasser-, Luft- und Nährstoffhaushaltes sowie der Durchwurzelbarkeit, führen. Eine Zerstörung der vorhandenen gewachsenen Bodenstruktur erfolgt durch die Versiegelung von Böden. Diese kann gegenüber den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan um 23 Quadratmeter erhöht werden.

Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten; sie wäre jedoch aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs nicht erheblich. Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Schutzgut **Wasser** ist bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan sind keine für die Kaltluftproduktion mit klimatischer Ausgleichsfunktion relevanten Flächen betroffen. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung des **Klimas** bzw. der **Luft** auszuschließen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der **Luft-hygiene**, ausgelöst durch die Änderung, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

5 Sonstige Inhalte

5.1 Verfahrensablauf

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, aufgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.11.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Rinscherberg“ beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in dem Zeitraum vom 27.01.2021 bis einschließlich dem 01.03.2021. Die Möglichkeit zur Beteiligung wurde im amtlichen Bekanntmachungsorgan ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 19.01.2021.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 19.01.2021 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 22.02.2021 aufgefordert.

5.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Bauleitplans sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen. Die Tabelle ist nicht abschließend.

Tabelle 1 – Rechtliche Grundlagen

<p>Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)</p>	<p>Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz / Umweltprüfung, Förderung des Klimaschutzes in Kommunen</p>
<p>Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)</p>	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen...</p>
<p>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p>	<p>Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, Analytik, Gefahrenabwehr, Vorsorge...</p>
<p>Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)</p>	<p>Schutz natürlicher Bodenfunktionen...</p>
<p>Bundes-Immissionschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p>	<p>Genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emissionen und Immissionen, Luftreinhalteplanung, Lärmmininderungsplanung...</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p>	<p>Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, allgemeiner Schutz von Natur und der Landschaft, Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz...</p>

<p>Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG vom 20.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)</p>	<p>Organisation und Verwaltung des Naturschutzes, Naturschutzdatenhaltung, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Natura 2000...</p>
<p>Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)</p>	<p>Verfahrensvorschriften, Zuständigkeiten, Bodeninformationssystem, Altflächendatei...</p>
<p>Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl., 2013, 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160)</p>	<p>Waldschutz, Waldrodung, Waldneuanlage, Schutz-/Bannwald...</p>
<p>Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)</p>	<p>Gewässereinteilung, Gewässereigentum, Gewässerveränderung, Bewirtschaftung...</p>
<p>Landesentwicklungsplan Hessen vom 11. September 2018 (GVBl. S. 398, 551)</p>	<p>Siedlungsentwicklung / Strukturräumen / Zentrenkonzepten, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Freiraumstruktur, Landnutzung, Schutz natürlicher Ressourcen, Prognosen...</p>
<p>Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p>	<p>übergeordneten Leitvorstellungen und Aufgaben von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen...</p>
<p>Regionalplan Nordhessen 2009</p>	<p>Grundzentren, Siedlungsstruktur, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, für landwirtschaftliche Bodennutzung, Rohstoffe, Denkmäler...</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)</p>	<p>Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Abwasserbeseitigung...</p>

Literaturverzeichnis

Regionalversammlung. *Regionalplan Nordhessen*. Nordhessen, Mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11 vom 15." März in Kraft getreten (2009).